

Was bedeutet eigentlich der Begriff Sturmschaden in der Gebäudeversicherung?

Ein Sturmschaden gehört zu den Schäden, die in der klassischen Wohngebäudeversicherung fast immer abgesichert ist. Die vergangenen Jahre haben es gezeigt, dass regionale und lokale Extremwetter zu nehmen.

Heftige Regenfälle, Böen, Gewitter: Sturmschäden richten Jahr für Jahr erhebliche Schäden in deutschen Haushalten an und sind daher ein wichtiger Baustein in der Gebäudeversicherung. Die Wohngebäudeversicherer haben in den letzten Jahren wiederholt eine niedrige Rendite hinnehmen müssen, da Sturm- und Unwetterschäden im großen Stil zu Kostenerstattungen in Millionenhöhe führten. 2015 zahlten die Versicherungen über eine Milliarden Euro für Sturm- und Hagelschäden. Nur wenige Verbraucher wissen jedoch, was sich in dem Begriff "Sturmschaden" verbirgt und unter welchen Voraussetzungen die eigene Versicherungsgesellschaft überhaupt einstandspflichtig wird. Die Wohngebäudeversicherung greift nur, wenn der Versicherungsnehmer Schäden durch Sturm und Hagel in die Police aufgenommen hat. Die meisten Gesellschaften erkennen einen versicherten Sturm jedoch **erst ab Windstärke 8** an. Das entspricht einer Windgeschwindigkeit ab ca. 62 Stundenkilometern. Ein heftiger Wind, der unterhalb von Windstärke 8 liegt, ist somit nach den meisten Versicherungsbedingungen noch kein Sturm. Selbst wenn dadurch am Gebäude Schäden entstehen, wird der Versicherer die Übernahme von Kosten verweigern, weil im Sinne der Versicherungsbedingungen kein Sturm vorliegt. Ob es wirklich Stärke 8 war, muss der Kunde nicht selber messen. Die Windstärke muss der Versicherungsnehmer meist nicht einzeln nachweisen. Nach den Versicherungsbedingungen reicht es oft aus, dass es vorher eine offizielle Sturmwarnung gegeben hat und auch Häuser in der Nachbarschaft beschädigt worden sind. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (Urteil vom 12.04.2005; Az. 12 U 251/04) hat es als ausreichend angesehen, wenn eine Wetterstation solche Sturmstärken in der betreffenden Gegend gemessen hat. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es oft Streit um die Frage gibt, ob die Windstärke 8 und damit ein Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen vorlag. Eine Erleichterung bieten die großzügigeren Regelungen einiger weniger Versicherer, die auf das Erfordernis der Windstärke 8 verzichten.

Formulierungen in Versicherungsbedingungen mit Anerkennung eines Sturms ohne Nachweis einer Mindest-Windstärke lauten beispielsweise: *"Wir leisten, wenn versicherte Sachen durch wetterbedingte Luftbewegungen oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen"*.

Quelle InterRisk Versicherung, B38 (Stand: 12.2016)

Eigenheimbesitzer sollten möglichst mit der Gebäudeversicherung mindestens eine Feuerversicherung und eine Sturmversicherung abschließen. Darin sind sowohl die Kostenübernahme bei Schäden, die durch die direkte Einwirkung des Sturms entstanden sind, aber auch die Folgekosten durch weitere Schäden regelmäßig eingeschlossen. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass gerade Sturmschäden zunehmend zum Kostenfaktor für die Wohngebäudeversicherer werden. Mit extremen Wettern ist auch in Zukunft zu rechnen.